

Satzung
über die Veränderungssperre
für den räumlichen Geltungsbereich
des Bebauungsplanes Nr. BG 31 "Hildesheimer Straße - Süd"

P r ä a m b e l

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 1224) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim diese Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. BG 31 "Hildesheimer Straße - Süd" als Satzung beschlossen.

§ 1

1. Zur Sicherung der Planung im künftigen räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. BG 31 " Hildesheimer Straße - Süd " wird eine Veränderungssperre beschlossen.
2. Die Veränderungssperre gilt für den im beiliegenden Übersichtsplan dargestellten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes; der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
 - ◆ Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
 - ◆ erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- 2 -

4. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
5. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 2

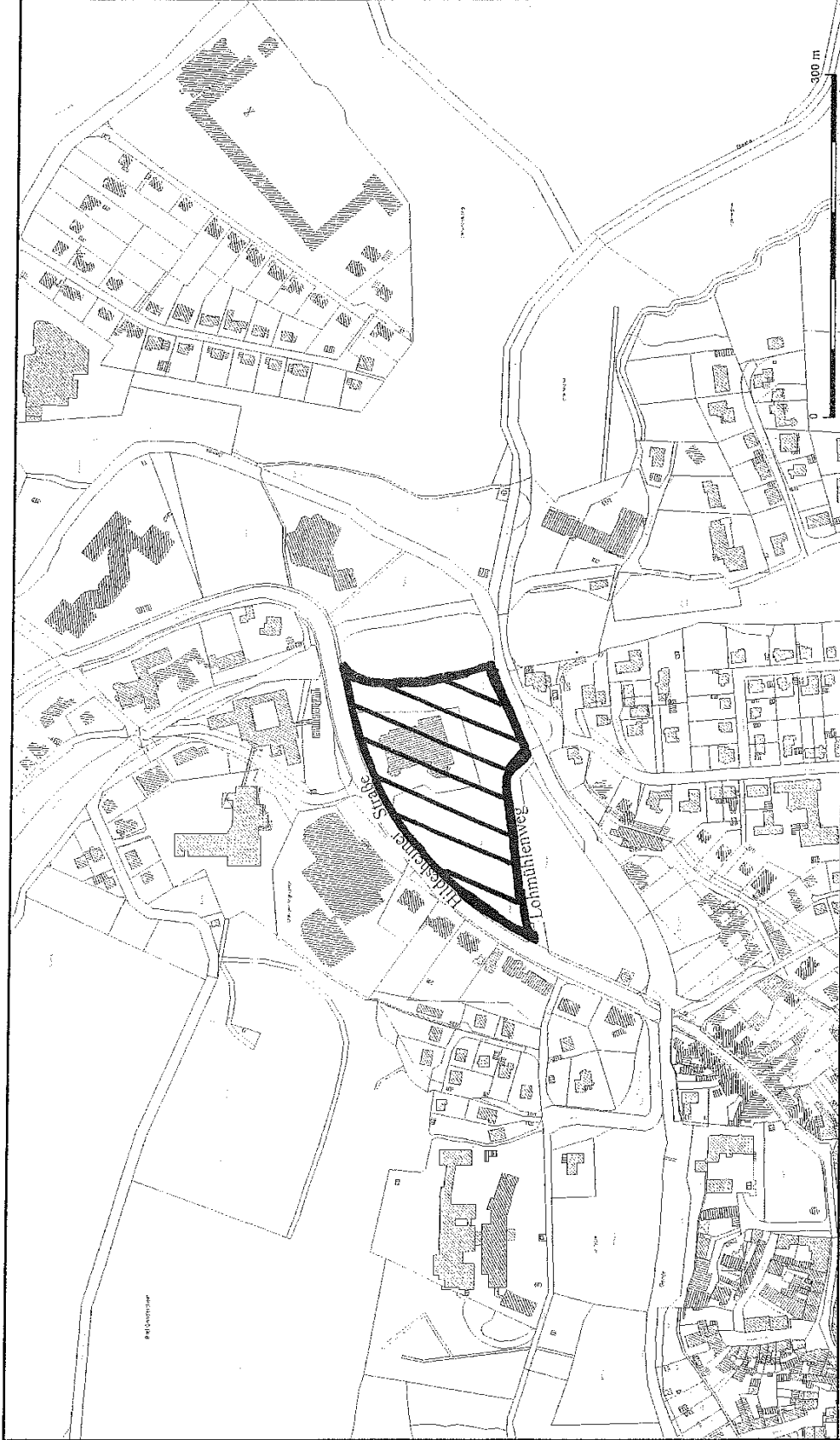
Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach Inkrafttreten.

Bad Gandersheim, den 11.05.2010

Stadt Bad Gandersheim

(S) gez. Ehmen
 Bürgermeister

Vorstehende Satzung ist am 14.05.2010 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim, Nr. 19 veröffentlicht worden.



Maßstab 1: 5000

Bearbeiter: Bad Gandersheim

Datum: 10.5.2010

Diese amtliche Präsentation und die ihr zugrunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind nach §5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002 (Nds. GVBl 2003) geschützt. Die Verwertung für nichtlegene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe sind nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig.
Die RRÖP-Datenerfassung erfolgte auf der Grundlage der TK50. Die Übertragung auf andere Grundlagen kann zu Fehlaussagen führen. Rechtsgrundlage ist die gedruckte und genehmigte Fassung des RRÖP 2006.